vinetur

Italien öffnet Fördermittel für nachhaltige Weinbauinvestitionen mit bis zu 80 % der Investitionskosten

Das Dekret legt nationale Regeln für EU-gestützte Beihilfen für Weinberge fest, die sich an den Klimawandel anpassen und ihre Umweltbelastung senken wollen.

Mittwoch, 23. September 2026



Italien hat die nationalen Regeln für eine neue Runde EU-gestützter Beihilfen für nachhaltigere Investitionen in die Weinproduktion festgelegt und damit den Weg für Zuschüsse von bis zu 80 % für förderfähige Projekte ab der Weinkampagne 2026/27 geöffnet.

Die Maßnahme wurde vom italienischen Landwirtschaftsministerium, bekannt als MASAF, in Dekret Nr. 381401 vom 4. Aug. 2026 festgelegt. Laut dem von Edotto wiedergegebenen Text setzt die Maßnahme einen Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU 2023-2027 um und richtet sich an materielle und immaterielle Investitionen, die die Umweltbelastung verringern, die Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse verbessern und Weinbauern und -produzenten helfen, den Klimawandel abzumildern und sich an ihn anzupassen.

Die Unterstützung steht einzelnen Landwirten, verbundenen landwirtschaftlichen Unternehmern, landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ihre eigenen Weinberge bewirtschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die in der Landwirtschaft tätig sind, sowie öffentlichen Weinbauschulen offen, die auch als Traubenerzeuger tätig sind. Antragsteller müssen die obligatorischen Meldungen sowie die EU-, nationalen und regionalen Vorschriften zum Weinbaupotenzial einhalten. Unternehmen, die als in finanziellen Schwierigkeiten befindlich gelten, sind ausgeschlossen.

Das Dekret erfasst Investitionen, die direkt mit einer nachhaltigeren Weinproduktion verbunden sind. Zu den in der Maßnahme genannten Beispielen zählen Sensoren, Drohnen und Spritzgeräte, wobei die vollständige und detaillierte Liste der förderfähigen Investitionen von Agea, der italienischen Agentur für Agrarzahlungen, im Einvernehmen mit den Regionen festgelegt wird. Die Beihilfe kann bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten für Projekte abdecken, die mit der Minderung und Anpassung an den Klimawandel, einer verbesserten Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und geringeren Umweltbelastungen im Weinsektor verbunden sind. Den regionalen Behörden wird erlaubt, eine niedrigere Förderquote festzulegen.

Der Förderrahmen dürfte nicht nur für die Betriebe selbst von Bedeutung sein. Wenn die Maßnahme breit genutzt wird, könnte sie neue Investitionen in Weinbergen in Präzisionstechnologie, Ausrüstung und Werkzeuge zur Klimaanpassung unterstützen, mit direkten Auswirkungen auf Weinproduzenten und auf Zulieferer, die die breitere Getränkeindustrie bedienen.

Nach dem regulären Zeitplan müssen Anträge jedes Jahr bis zum 30. März eingereicht werden. Für die Kampagne 2026/27 wurde die Frist jedoch auf den 30. Nov. 2026 festgelegt. Die Betriebsverfahren werden von Agea in Abstimmung mit den Regionen definiert. Das computergestützte Antragsverfahren muss nach den von Edotto zitierten Regeln mindestens 60 Tage vor der regulären jährlichen Frist geöffnet werden.

Anträge müssen grundlegende Identifikationsangaben zum Antragsteller enthalten, einschließlich der Steuer- und Unternehmenskennung CUAA, sowie eine Beschreibung der Investition, ihrer Kosten und des Zeitplans für die Fertigstellung. Antragsteller müssen außerdem nachweisen, dass die Kosten die üblichen Marktpreise nicht übersteigen, belegen, dass das Unternehmen sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, und einen technischen Bericht einreichen, der die erwarteten positiven Umweltauswirkungen des Projekts beschreibt.

Die Regionalregierungen werden bei der Vergabe der Beihilfe einen gewissen Spielraum haben. Sie können Prioritätskriterien, ein Windhundverfahren oder ein Pro-rata-System anwenden. Für die Kampagne 2026/27 muss die Rangfolge der finanzierbaren Anträge bis zum 19. Feb. 2027 abgeschlossen sein.

Das Dekret nennt zudem mehrere Faktoren, die die Regionen bei der Festlegung von Prioritäten heranziehen können. Dazu zählen Antragsteller zwischen 18 und 40 Jahren, professionelle landwirtschaftliche Unternehmer, Erstbegünstigte, Unternehmen, die zu gebündelten Lieferkettenstrukturen gehören, sowie Betriebe mit ökologischer, geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) Produktion. Vorrang kann auch Betrieben in benachteiligten Gebieten oder in von Naturkatastrophen betroffenen Zonen eingeräumt werden.

Gleichzeitig ziehen die Regeln klare Grenzen bei dem, was nicht finanziert werden kann. Nicht förderfähig sind gebrauchte Maschinen und Ausrüstung, Mieten, Verwaltungs- und Personalkosten, Zinsen und sonstige finanzielle Aufwendungen, Bank- oder Versicherungsgarantien sowie Ersatzinvestitionen, die nicht zu einer tatsächlichen Verbesserung führen. Die Regionen können auch entscheiden, zusätzliche Ausgabenkategorien auszuschließen.

Das Dekret legt auch Bedingungen für die Auszahlung und für die Aufrechterhaltung der geförderten Vermögenswerte fest. Die Beihilfe wird erst nach Kontrollen ausgezahlt, die bestätigen, dass das Projekt durchgeführt wurde, und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach dem endgültigen Auszahlungsantrag, sofern dieser gültig und vollständig ist. Die im Rahmen der Maßnahme finanzierten Investitionen müssen sich mindestens fünf Jahre lang ab dem Antrag auf die Schlusszahlung im Eigentum und unter der Kontrolle des Begünstigten befinden. Dieselbe Investition darf nicht doppelt finanziert werden.

Die Maßnahme kommt zu einem Zeitpunkt, an dem Weinproduzenten in ganz Europa unter wachsendem Druck stehen, Weinberge und Produktionsmethoden an wechselhafteres Wetter, Wasserstress und strengere Umweltstandards anzupassen. Indem die Unterstützung an Nachhaltigkeitsziele und Klimaresilienz geknüpft wird, gibt der italienische Rahmen den Produzenten einen finanziellen Anreiz, bei Technologie- und Produktionsänderungen schneller voranzukommen, die sonst aus Kostengründen hinausgezögert werden könnten. Für Weingüter und Erzeuger könnte die Höhe des möglichen Zuschusses von bis zu 80 % die Investitionsentscheidungen in der Kampagne 2026/27 spürbar verändern, insbesondere bei Projekten mit Überwachungssystemen, Feldgeräten und anderen Werkzeugen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung der Umweltbelastung.